

GESELLSCHAFTSVERTRAG VOM 31. MÄRZ 2010

§ 1 Die Gesellschaft.

- (1) **Name der Gesellschaft.** Die Gesellschaft trägt den Namen „BWK Aktiendepot GbR“.
- (2) **Rechtsform der Gesellschaft.** Die „BWK Aktiendepot GbR“ ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
- (3) **Dauer der Gesellschaft.** Die Gesellschaft wurde am 1. September 2007 gegründet und auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (4) **Ziel der Gesellschaft.** Ziel der Gesellschaft ist es, die Wertpapierkultur in der Bundesrepublik Deutschland und somit die Einbeziehung des Wertpapiersparens in die private Vermögensbildung zu fördern.
- (5) **Zweck der Gesellschaft.** Zweck der Gesellschaft ist es, den Gesellschaftern das langfristige, gemeinsame, private Wertpapiersparen preiswert und flexibel zu ermöglichen.
- (6) **Sitz der Gesellschaft.** Sitz der Gesellschaft ist Bremen.
- (7) **Geschäftsjahr der Gesellschaft.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (8) **Fortbestehen der Gesellschaft.** Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (9) **Liquidation der Gesellschaft.** Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führt der bisherige Geschäftsführer als Liquidator die Auseinandersetzung durch, es sei denn, die Gesellschafterversammlung bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit einen anderen Gesellschafter als Liquidator.
Die Liquidation der Gesellschaft ist unverzüglich durch Veräußerung aller Vermögensgegenstände durchzuführen. Der auf den jeweiligen Gesellschafter entfallende Vermögensanteil ist unverzüglich auszuzahlen.

§ 2 Die Gesellschafter.

- (1) **Eintritt in die Gesellschaft.** Gesellschafter kann nur eine natürliche, voll geschäftsfähige Person sein. Die Zahl der Gesellschafter wird auf 50 begrenzt.
Neben den Gründungsgesellschaftern kann nur der Gesellschafter werden, der eine Ausfertigung des Geschäfts-

vertrages unterzeichnet und wenn der Geschäftsführer nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Nr. 6 diesem Aufnahmeantrag zustimmt. Der neu eintretende Gesellschafter nimmt ab dem ersten des auf seinen Beitritt folgenden Monats am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil.

- (2) **Pflichten des Gesellschafters.** Mit Eintritt des Gesellschafters in die Gesellschaft übernimmt dieser die folgenden Pflichten:

1. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich mit seinem Eintritt in die Gesellschaft
 - a) einen einmaligen Beitrag in Höhe von mindestens 2.500 € auf das laufende Konto der Gesellschaft einzuzahlen oder
 - b) einen einmaligen Beitrag in Höhe von mindestens 250 € sowie regelmäßige, monatliche Folgezahlungen in Höhe von mindestens 25 € solange auf das laufende Konto der Gesellschaft einzuzahlen, bis der unter a) genannte Mindestanlagebeitrag erreicht worden ist. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung kann aus wichtigem Grund (z. B. Arbeitslosigkeit) vorübergehend durch die Geschäftsführung ausgesetzt werden. Die Nachentrichtung ausgefallener Beitragsleistungen ist in einer Summe oder in Raten möglich.

Die Höhe der Einzahlungen kann von der Geschäftsführung aus wichtigem Grund beschränkt werden.

2. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft, diese laufend über Änderungen seiner persönlichen Daten zu unterrichten.
3. Jeder Gesellschafter muss über einen regelmäßigen Internetzugang und eine persönliche E-Mail-Adresse verfügen. Per E-Mail übermittelte Informationen gelten am Tag des Versands als bekannt gegeben.
4. Jeder Gesellschafter trägt gemäß § 9 Risiken entsprechend seiner Beteiligungsquote.
5. Jedem Gesellschafter werden gemäß § 10 Abs. 1 entstandene Kosten entsprechend seiner Beteiligungsquote zugerechnet.

- (3) **Rechte des Gesellschafters.** Mit Eintritt des Gesellschafters in die Gesellschaft verfügt dieser über die folgenden Rechte:

1. Einzahlungen des Gesellschafters mit Eingang bis zum 25. eines Monats nehmen in voller Höhe ab dem nächsten Monatsersten an der Wertentwicklung des Gesellschaftsvermögens teil.

2. Der Gesellschafter kann den unter Abs. 2 Nr. 1 a) genannten Mindestanlagebetrag jederzeit erhöhen. Die Höhe der Einzahlungen kann von der Geschäftsführung aus wichtigem Grund beschränkt werden.
 3. Der Gesellschafter kann
 - a) einmalige oder
 - b) regelmäßige
 Auszahlungen von Gesellschaftsanteilen beantragen. Auszahlungswünsche müssen schriftlich mit Hilfe des Änderungsformulars bis zum 25. eines Monats im Original bei der Geschäftsführung eingehen. Falls der Auszahlungswunsch nicht rechtzeitig erfolgt, so gilt dieser automatisch für den nächsten Monat. Auszahlungen erfolgen in der Regel bis zum 10. des Folgemonats.
 4. Der Gesellschafter ist gemäß § 3 Abs. 3 Mitglied der Gesellschafterversammlung.
 5. Der Gesellschafter erhält gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 regelmäßig Zugang zum
 - a) persönlichen Kontobericht,
 - b) persönlichen Depotbericht,
 - c) persönlichen Steuerbericht,
 - d) Monatsbericht der Gesellschaft,
 - e) Jahresbericht der Gesellschaft,
 - f) Steuerbericht der Gesellschaft.
 6. Der Gesellschafter kann gemäß § 5 Abs. 1 Mitglied des Kontrollausschusses sein.
 7. Der Gesellschafter ist gemäß § 6 Abs. 2 Mitinhaber des Gemeinschaftskontos und des Gemeinschaftsdepots.
 8. Der Gesellschafter nimmt gemäß § 7 Abs. 1 am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil.
- (4) **Austritt aus der Gesellschaft.** Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ein Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit möglich:
1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Monatsende verlassen. Die Kündigung muss schriftlich mit Hilfe des Änderungsformulars bis zum 25. eines Monats im Original bei der Geschäftsführung der Gesellschaft eingehen. Falls die Kündigung nicht rechtzeitig erfolgt, so gilt diese automatisch für den nächsten Monat.
 2. Erhält die Geschäftsführung den Auftrag, sämtliche Gesellschaftsanteile des Gesellschafters zu veräußern, so ist dies gleichbedeutend mit der Kündigung. Gleiches gilt, wenn durch Veräußerung von Gesellschaftsanteilen die unter Abs. 2 Nr. 1 a) genannte Mindestanlagesumme unterschritten wird.
 3. Hat ein Gläubiger eines Gesellschafters die Pfändung des Anteils des Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen erwirkt, so ist die Gesellschaft berechtigt, dem Gesellschafter zum Monatsende zu kündigen.
 4. Falls ein Mitglied den Inhalt des Gesellschaftsvertrages nicht mehr anerkennt oder der Geschäftsführer eine weitere Zusammenarbeit ausschließt, hat dies seinen

Ausschluss aus der Gesellschaft durch die Geschäftsführung zur Folge. Der auf den Gesellschafter entfallende Kapitalanteil ist an das Mitglied auszuführen.

5. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch Tod. Im Todesfall erfolgt die Auszahlung grundsätzlich an den oder die Erben, die sich zu legitimieren haben.

§ 3 Die Gesellschafterversammlung.

- (1) **Einberufung der Gesellschafterversammlung.** Die Gesellschafter erhalten laut § 4 Abs. 2 Nr. 9 regelmäßig Zugang zu den persönlichen Konto- und Depotberichten und zu den Monats- und Jahresberichten der Gesellschaft. Zudem erstellt der Kontrollausschuss der Gesellschaft innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres ein Testat über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im betreffenden Vorjahr. Aus diesen Gründen verzichten die Gesellschafter ausdrücklich auf die Abhaltung einer jährlichen Gesellschafterversammlung. Eine Gesellschafterversammlung wird nur dann abgehalten, wenn mindestens ein Drittel der Gesellschafter diese innerhalb der ersten drei Monate des Jahres schriftlich bei der Geschäftsführung beantragt oder die Geschäftsführung selbst die Notwendigkeit einer Gesellschafterversammlung sieht. Mit einer Frist von vierzehn Tagen werden die Gesellschafter per E-Mail aufgefordert, Anträge zu stellen. Im Anschluss wird die Tagesordnung mit den vorliegenden Anträgen per E-Mail bekanntgegeben. Damit ist die Gesellschafterversammlung einberufen.
- (2) **Aufgaben der Gesellschafterversammlung.** Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt insbesondere über:
 1. Die Entlastung der Geschäftsführung für das abgelaufene Kalenderjahr.
 2. Die Bestätigung bzw. Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses.
 3. Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages.
 4. Die Auflösung der Gesellschaft.
- (3) **Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung.** Auf der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter Stimmrecht entsprechend seiner Beteiligungssumme, welches er schriftlich auf eine andere Person übertragen kann.
- (4) **Durchführung der Gesellschafterversammlung.** Die Gesellschafterversammlung wird per E-Mail durchgeführt. Über die vorliegenden Tagesordnungspunkte wird abgestimmt. Die Gesellschafter übermitteln ihre Stimmen per Brief innerhalb einer Frist von zwei Wochen an die Geschäftsführung. Diese wertet die Stimmen gemeinsam mit dem Kontrollausschuss aus. Das Abstimmungsergebnis wird in einem Protokoll festgehalten. Aus dem Protokoll lassen sich keine

Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten der einzelnen Gesellschafter ziehen.

- (5) **Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung.** Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter teilgenommen hat. Ist sie trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung abgehalten werden. Für auf dieser Versammlung gefasste Beschlüsse sind nur die abgegebenen Stimmen zu berücksichtigen.
- (6) **Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.** Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abstimmenden Gesellschafter gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Geschäftsführer.

§ 4 Der Geschäftsführer.

- (1) **Bestellung zum Geschäftsführer.** Zur alleinigen Geschäftsführung und alleinigen Vertretung der Gesellschaft wird der Gesellschafter Herr Jan Niemann dauerhaft bestellt. Im Falle seines Ablebens oder andauernder Berufsunfähigkeit wird auf einer vom Kontrollausschuss einzuberufenden Gesellschafterversammlung ein neuer Geschäftsführer gewählt.
- (2) **Aufgaben des Geschäftsführers.** Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrages alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen. Die Geschäftsführung handelt hierbei unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind vornehmlich folgende:
1. Die Vertretung der Gesellschaft nach außen.
 2. Die Wahl der konto- und depotführenden Banken.
 3. Die Information der Banken bezüglich Veränderungen im Gesellschafterkreis.
 4. Die Übergabe des Gesellschaftsvertrages und der Versammlungsprotokolle an die Banken.
 5. Den An- und Verkauf von Wertpapieren.
 6. Die Aufnahme und der Ausschluss von Gesellschaftern.
 7. Die Überwachung der monatlichen Ein- und Auszahlungen.
 8. Die monatliche und jährliche Bewertung des Gesellschafts- und des Gesellschaftervermögens.
 9. Die monatliche und jährliche Information der Gesellschafter über die Entwicklung des Gesellschafts- und des Gesellschaftervermögens.
 10. Die jährliche Information der Gesellschafter über Steuerbelastung, Steuerschuld und Steuerguthaben.
 11. Die Beantragung der „gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlage“ bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Finanzamt für die Einkünfte aus

dem Gesellschaftsvermögen im Kalenderjahr.

12. Die Einberufung, Organisation und Leitung der Gesellschafterversammlung.
 13. Die Führung eines Protokolls in der Gesellschafterversammlung.
 14. Die regelmäßige Aktualisierung des Internetauftritts.
 15. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft die Durchführung der Liquidation.
- (3) **Vergütung des Geschäftsführers.** Der Geschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Für seine Tätigkeit erhält er keine Vergütung.

§ 5 Der Kontrollausschuss.

- (1) **Mitglieder des Kontrollausschusses.** Die Gesellschaft kann einen Kontrollausschuss bilden. Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden auf der Gesellschafterversammlung bis auf Weiteres gewählt. Der Kontrollausschuss hat mindestens ein, höchstens jedoch drei Mitglieder. Diese müssen keine Gesellschafter sein.
- (2) **Aufgaben des Kontrollausschusses.** Der Kontrollausschuss hat das Recht und die Aufgabe,
1. sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten, die Geschäftsbücher und die Geschäftspapiere einzusehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens zu machen,
 2. innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres ein Testat über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstellen und dieses Testat im Jahresbericht der Gesellschaft zu veröffentlichen,
 3. die übermittelten Stimmen der Gesellschafterversammlung gemeinsam mit der Geschäftsführung auszuwerten.
- (3) **Vergütung der Mitglieder des Kontrollausschusses.** Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeiten erhalten sie keine Vergütung.

§ 6 Die Konto- und Depotbank.

- (1) **Bankverbindung.** Die Gesellschaft eröffnet ein laufendes Konto und Depot.
- (2) **Mitinhaberschaft.** Konto und Depot der Gesellschaft lauten auf alle Beteiligten. Entsprechend wird auch jede neu eintretende Person jeweils selbst Konto- und Depotmitinhaber.

- (3) **Vertretung.** Der Umfang der Vertretungsmacht der Geschäftsführung bestimmt sich nach § 4 dieses Vertrages.

§ 7 Das Gesellschaftsvermögen.

- (1) **Beteiligung am Gesellschaftsvermögen.** Die Gesellschafter sind nach Maßgabe ihrer Anteile und unter Berücksichtigung des Zeitpunkts ihrer jeweiligen Beitragsleistung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt:

1. Die Beitragsleistungen der Gesellschafter werden in Anteile umgewandelt, die kontenmäßig gutgeschrieben werden und auch den Bruchteil eines Anteils ausmachen können (sogenanntes „Unit-System“).
2. Bei Gründung der Gesellschaft erhält der Gesellschafter je 100 Euro Beitrag einen vollen Anteil.
3. Danach werden auf weitere Einzahlungen Anteile gutgeschrieben, deren Wert sich aus der Summe des Gesellschaftsvermögens im Verhältnis zur Anzahl der gutgeschriebenen Anteile ergibt.
4. Jeweils bezogen auf einen Zeitraum von zwölf Monaten ist die Ausgabe von neuen Anteilen auf einen Betrag in Höhe von maximal 100.000 € beschränkt. Eine diesen Betrag übersteigende Ausgabe von neuen Anteilen innerhalb von zwölf Monaten kann die Verpflichtung zur Erstellung eines Verkaufsprospektes zur Folge haben.

- (2) **Eigentumsrechte am Gesellschaftsvermögen.** Das Gesellschaftsvermögen steht den Gesellschaftern nicht zur gesamten Hand, sondern nach Bruchteilen zu. § 427 BGB findet keine Anwendung.

- (3) **Bewertung des Gesellschaftsvermögens.** Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt monatlich, jeweils am Tage der letzten Börsennotiz:

1. Dabei werden die Wertpapiere mit den zuletzt festgestellten Kursen und Preisfeststellungen der Börse bewertet.
2. Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Wertpapiergeschäften sowie Erträge und Aufwendungen werden jedem Gesellschafter entsprechend seiner Kapitalanlage zugerechnet.
3. Die Depotbewertung, aus der sich der jeweilige Anteilswert ergibt, ist allen Gesellschaftern vom Geschäftsführer gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 regelmäßig auszuhändigen.

§ 8 Die Anlagestrategie.

- (1) **Anlagegrundsätze.** Die Geschäftsführung trifft Anlageentscheidungen unter Beachtung der folgenden Anlagegrundsätze:

1. Die eingezahlten Beiträge sowie die Erlöse aus Wertpapiergeschäften dürfen nur zur Anlage in Investmentfonds und Anlagekonten sowie zur Deckung der Verwaltungskosten verwandt werden.
2. Gewinne werden grundsätzlich nicht ausgeschüttet, sondern wiederangelegt.
3. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgesehen, soweit die eingezahlten Beiträge und die Erlöse aus Wertpapiergeschäften die anfallenden Verwaltungskosten decken.
4. Eine Kreditaufnahme ist ebenso wie der Erwerb von Geschäften mit einer möglichen Nachschusspflicht ausgeschlossen.

- (2) **Anlageschwerpunkt.** Anlageschwerpunkt bilden vornehmlich börsennotierte Indexfonds auf deutsche und europäische Aktien-, Immobilien-, Renten- und Geldmarktindizes.

- (3) **Anlagepolitik.** Anlageentscheidungen werden von der Geschäftsführung mit Hilfe eines selbst entwickelten mathematischen Modells getroffen:

1. In Zeiten sich positiv entwickelnder Aktien- und Immobilienmärkte wird vorrangig in diese investiert.
2. Bei sich negativ entwickelnden Aktien- und Immobilienmärkten kann es zu Umschichtungen in Renten- und Geldmärkte kommen.

§ 9 Die Risiken.

- (1) **Marktrisiken.** Wesentliche Risiken bei der Kapitalbeteiligung bestehen im

1. Verlustrisiko,
2. Kursänderungsrisiko,
3. Länderrisiko,
4. Währungsrisiko,
5. Konjunkturrisiko,
6. Emittentenrisiko,
7. Zinsänderungsrisiko und
8. Bonitätsrisiko.

- (2) **Steuerliche Risiken.** Des Weiteren kann durch die Anlagestrategie der Gesellschaft eine Steuerbelastung bei jedem einzelnen Gesellschafter entstehen.

- (3) **Haftungsausschluss.** Für die Richtigkeit beziehungsweise Zweckmäßigkeit der getroffenen Dispositionen übernimmt die Geschäftsführung keine Haftung, es sei denn, dass dieser Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Die unterzeichnende Person versichert, dass sie sich dieser Risiken bewusst ist beziehungsweise sich andernfalls vor einer Kapitalbeteiligung hierüber ausführlich informiert hat.

§ 10 Die Kosten.

- (1) **Verwaltungskosten.** Die Verwaltungskosten der Gesellschaft werden dem Gesellschaftsvermögen entnommen und jedem Gesellschafter entsprechend seiner Kapitalanlage zugerechnet.
1. Zu den Verwaltungskosten gehören unter anderem anfallende Kosten für
 - a) Konto- und Depotführung,
 - b) An- und Verkauf von Wertpapieren,
 - c) Kommunikation,
 - d) Soft- und Hardware,
 - e) Verwaltung und Organisation.
 2. Fremde oder zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Gesellschafters.
- (2) **Gesamtkostenquote.** Die Gesamtkostenquote der Gesellschaft drückt die Summe der Verwaltungskosten als Prozentsatz des durchschnittlichen Gesellschaftsvermögens innerhalb der letzten zwölf Monate aus.
Die aktuelle Gesamtkostenquote der Gesellschaft wird im Monats- und Jahresbericht sowie auf dem Internetauftritt der Gesellschaft veröffentlicht.

§ 11 Die sonstigen Bestimmungen.

- (1) **Abänderungen und Ergänzungen.** Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung gemäß § 3 sowie der Schriftform.
Der aktuelle Vertrag ersetzt alle vorangegangenen Vereinbarungen und Verträge bezüglich dieser Gesellschaft. Gleichzeitig verlieren die vorangegangenen Vereinbarungen und Verträge ihre Gültigkeit.
Gesellschafter, die vor dem 31. März 2010 der Gesellschaft beigetreten sind, haben bezüglich des Mindestanlagebetrags ein Wahlrecht zwischen dem § 2 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesellschaftsvertrages sowie dem § 2 Abs. 3 Nr. 1 des vorangegangenen Gesellschaftsvertrages.
- (2) **Ergänzende Vorschriften.** Sofern mit diesem Vertrag keine Sonderregelungen getroffen werden, gelten die §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit im Übrigen hiervon unberührt. An die Stelle des nichtigen Teils tritt eine möglichst entsprechende Regelung.